

## **Stellungnahme der CDH zum Gesetzentwurf zur Stärkung des fairen Wettbewerbs**

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business Bereich. Darunter befinden sich rund 32.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Die Handelsvermittlungen als Bindeglied zwischen den Marktstufen spielen in der deutschen Wirtschaft eine bedeutende Rolle. So vermitteln Handelsvertretungen jährlich Waren im Wert von ca. 167 Mrd. Euro einschließlich eines Eigenumsatzes von ca. 1 Mrd. Euro.

Handelsvermittlungen sind als Unternehmer – u.a. auch als Betreiber von Webseiten und Onlineshops – nach wie vor negativ von unseriösen Geschäftspraktiken betroffen. Da bereits mit einfachen Mitteln das Internet gezielt nach Bagatelverstößen durchsucht werden kann, um dann Unternehmen mit missbräuchlichen Abmahnungen zu überziehen, konnte die CDH in ihrem Mitgliederkreis in den letzten Jahren immer wieder Serienabmahnungen zu den unterschiedlichsten Vorgängen feststellen. Besonders Existenzgründer sowie kleine und mittlere Unternehmen werden mit derartigen unseriösen Geschäftspraktiken und Abmahnungen unter Druck gesetzt und so verunsichert, dass sie oftmals lieber bezahlen und damit derartigen Geschäftspraktiken letztlich sogar noch

Vorschub leisten. Somit hat auch die CDH ein starkes Interesse an der weiteren Eindämmung derart unseriöser Praktiken und begrüßt alle weiteren Anstrengungen, die einen besseren Schutz gegen solche Vorgehensweisen herstellen, die im vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (UWG-E) deutlich werden.

Die CDH bedauert allerdings, dass der Gesetzentwurf nicht bereits die seit dem 25. Mai 2018 geltenden Regelungen der EU-DSGVO vom Anwendungsbereich des UWG ausnehmen. Nach wie vor besteht aus Sicht der CDH eine große Gefahr, dass auch geraume Zeit nach Inkrafttreten der EU-DSGVO neue Geschäftsmodelle im Rahmen von diesbezüglichen Abmahnungen entstehen werden.

### **Anspruchsberechtigung Mitbewerber und Wettbewerbsverbände: § 8 Abs. 3 UWG-E**

Bislang reicht es aus, lediglich Mitbewerber zu sein, welches zudem derzeit sehr weit ausgelegt wird. Mit der vorgesehenen Ergänzung in § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG-E, dass nur noch derjenige Mitbewerber abmahnbefugt sein soll, der „in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreibt oder nachfragt“ wird eine wichtige Einschränkung im Rahmen der Anspruchsberechtigung vorgenommen, dies gilt insbesondere mit Blick auf die ebenfalls um diesen Punkt erweiterte Darlegungslast nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG-E. Um zu verhindern, dass gleichwohl kurzfristig Shops mit umfangreichen Sortimenten aufgebaut werden, nur um dann umfassend als vermeintlicher Mitbewerber abmahnen zu können, halten wir allerdings die Ergänzung der bislang vorge-

schlagenen Formulierung um eine zeitliche Komponente für äußerst sinnvoll. Dieses würde sich dann ebenfalls in der bereits soeben erwähnten erweiterten Darlegungslast widerspiegeln, d.h. es müsste neben dem nicht unerheblichen Angebot auch der bereits längerfristige Vertrieb bzw. die längerfristige Nachfrage als Mitbewerber belegt werden. Denkbar wäre aus unserer Sicht, die im Entwurf genannte Formulierung um die Worte „nicht nur gelegentlich“ zu ergänzen.

Auch die Klagebefugnis von Wettbewerbsverbänden wird in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG-E i.V.m. § 8a UWG-E in zutreffender Art und Weise eingeschränkt durch die Einführung einer beim Bundesamt für Justiz zu führenden Liste, und dem Erfordernis des Eintrages in diese Liste als insoweit qualifizierter Wirtschaftsverband. Fraglich ist allerdings aus unserer Sicht, ob die in § 8a Abs. 2 UWG-E angeführten Kriterien wirklich geeignet sind, den Eintrag von unseriösen Verbänden in diese Liste zu verhindern. Insbesondere zur finanziellen Ausstattung sollte das Erfordernis der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in der für den Wirtschaftsbereich des Verbandes üblichen Höhe verlangt werden, da die finanzielle Ausstattung von seriös arbeitenden Verbänden im Wesentlichen von dieser Einnahmeart abhängt.

### **Inhalt der Abmahnung – Mitbewerbereignschaft und Rechtsverletzung: § 13 Abs. 2 UWG-E**

Die erweiterte Darlegungslast zur Mitbewerbereignschaft bereits in der Abmahnung ist sehr wichtig, da nur so vom Abgemahnten die Abmahnbefugnis überhaupt geprüft werden kann. In diesem Punkt sollte in der Gesetzesbegründung jedoch noch weiter ausge-

führt werden, welche Anforderungen für den Nachweis des Mitbewerbers gelten sollen, dass dieser „in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren und Dienstleistungen vertreibt“.

Bei dem Erfordernis der Angabe der Rechtsverletzung nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG-E sollte ergänzend klar gestellt werden, dass der beanstandete Sachverhalt angegeben und die konkret daraus folgende Rechtsverletzung dargestellt werden muss. Denn nach den Erfahrungen der CDH zeichnen sich missbräuchliche Abmahnungen insbesondere dadurch aus, dass Textbausteine ohne jeden Bezug auf den Einzelfall verwendet werden. Derartige Abmahnungen würden damit diesen Anforderungen nicht mehr genügen können.

### **Kein Fliegender Gerichtsstand im Wettbewerbsrecht: § 14 Abs. 2 UWG-E**

Die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes im Wettbewerbsrecht wird von der CDH außerordentlich begrüßt. Gerade bei missbräuchlichen Serienabmahnungen wird häufig der fliegende Gerichtsstand zum Nachteil des abgemahnten Unternehmens genutzt. So werden Streitigkeiten gerne bei Gerichten mit besonderen "Auslegungsvarianten" anhängig gemacht, die hohe Streitwerte auch für kleinere wettbewerbsrechtliche Verstöße im Internet annehmen oder die als besonders streng gelten. Des Weiteren wählen Abmahner bewusst den Klageort möglichst weit weg vom Beklagten (Berlin für den Abgemahnten in Düsseldorf, Hamburg für den in München usw.). Dass dies die Rechtsverfolgungskosten (u. a. wegen Reisekosten) in die Höhe treibt, liegt auf der Hand. Ebenfalls steigt der Druck, doch noch die Unterlassungserklärung abzugeben und sich

nicht weiter zu verteidigen, obwohl vieles auf Rechtsmissbrauch hindeutet. Dieses ist verstärkt der Fall, wenn es sich um rechtlich unerfahrene Kleingewerbetreibende handelt. Der fliegende Gerichtsstand eröffnet zudem die Möglichkeit, dass gerade Massenabmahner einfach zum nächsten Gericht weiterziehen können, wenn die Tatsache, dass sie umfangreich abmahnen und klagen bei einem bestimmten Gericht zu augenfällig geworden ist.

Insbesondere sieht die CDH auch keine Gefahr, dass bei Wegfall des fliegenden Gerichtsstands, die Expertise der über die gewerbliche Niederlassung/Wohnort zuständigen Gerichte nicht ausreichend ist. Für UWG-Streitigkeiten ist aus den Erfahrungen der CDH keine Nutzung des fliegenden Gerichtsstands hin zu spezialisierten Gerichten erforderlich. Dies zeigen auch die Erfahrung der in § 8 Abs. 3 Nr. 2 – 4 UWG aktivlegitimierten Institutionen und Verbände, die sich schon bislang gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UWG hinsichtlich des zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz oder Wohnort zu orientieren haben.

Die CDH sieht daher die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes als ein wirksames Mittel an, mit dem rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen effektiv Einhalt geboten werden kann.

### **Fehlende Ausnahme für Verstöße gegen die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung**

Aus Sicht der CDH ist es dringend erforderlich, dass die seit dem 25. Mai 2018 geltenden Regelungen der EU-DSGVO vom Anwendungsbereich des UWG ausgenommen werden.

Als unmittelbar geltendes Recht regelt die Verordnung in Kapitel VIII grundsätzlich abschließend die Rechtsbehelfe, Ansprüche und Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-DSGVO. Gleichwohl besteht die große Gefahr, dass auch geraume Zeit nach Inkrafttreten der EU-DSGVO neue Geschäftsmodelle entstehen werden, die die herrschende Rechtsunsicherheit ausnutzen, um gegenüber Unternehmen zu eigenen Geschäftszwecken in großem Umfang missbräuchliche und (unions-)rechtswidrige Abmahnungen auszusprechen.

Diese zu erwartenden Missstände können leicht verhindert werden, indem § 3a UWG dahingehend ergänzt wird, dass Verstöße gegen die EU-DSGVO ausdrücklich ausgenommen werden, d.h. wörtlich „das die Regelungen der EU-DSGVO und ihrer Durchführung dienende Regelungen nicht unter Satz 1 fallen“.

Wir hoffen, dass unsere Erwägungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Döpfer

Hauptgeschäftsführer

Berlin, 5. Oktober 2018